# Synopse Satzung 2023 und Satzungsentwurf 2026

**Gelb markiert** sind sämtliche abweichenden, entfallenden oder neu eingefügten Textbestandteile.

| Titelblatt | Titelblatt |
| --- | --- |
| Satzung<br>Montessori-Eichstätt e.V.<br><br>Satzung<br><br>Montessori-Eichstätt e.V.<br><br>Stand 02.10.2023<br><br>1 | Satzung<br><br>Montessori-Eichstätt e.V.<br><br>Entwurf-Stand 04.10.2026<br><br>Stand: 04.10.2026 |

| Satzung 2023<br>Stand 02.10.2023 | Satzungsentwurf 2026<br>Titelseite 04.10.2026 \| Fußzeile 14.09.2026 |
|---|---|
| **Dokumentstand** | **Dokumentstand** |
| **Titelblatt und Fußzeile**<br>Stand 02.10.2023 | **Titelblatt und Fußzeile**<br>Stand: 04.10.2026 \| Fußzeile: Stand 14.09.2026 |
| **Inhaltsverzeichnis und Gliederungsseite** | **Inhaltsverzeichnis und Gliederungsseite** |

**Satzung**
**Montessori-Eichstätt e.V.**

**Inhaltsverzeichnis**


| | |
|---|---|
| Präambel | 3 |
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr | 3 |
| § 2 Zweck | 3 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | 3 |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft | 4 |
| § 5 Beendigung der Mitgliedschaft | 4 |
| § 6 Beiträge | 4 |
| § 7 Vereinsorgane | 5 |
| § 8 Mitgliederversammlung | 5 |
| § 9 Aufsichtsrat | 6 |
| § 10 Vorstand (§26 BGB) | 7 |
| § 11 Vergütung für Vereinstätigkeit | 8 |
| § 12 Datenschutz und Schweigepflicht | 8 |
| § 13 Auflösung des Vereins | 9 |
| § 14 Anzeigepflicht | 9 |




**Inhaltsverzeichnis**


PRÄAMBEL ..... 3
§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR ..... 3
§ 2 ZWECK ..... 3
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT ..... 4
§ 4 RÜCKGEWÄHRKLAUSEL ..... 4
§ 5 ÖFFNUNGSKLAUSEL ..... 4
§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT ..... 4
§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT ..... 5
§ 8 BEITRÄGE ..... 6
§ 9 VEREINSORGANE ..... 6
§ 10 HAFTUNGSAUSSCHLUSS ..... 6
§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG ..... 7
§ 12 AUFSICHTSRAT ..... 9
§ 13 VORSTAND (§ 26 BGB) ..... 11
§ 14 AUFWENDUNGSERSATZ UND VERGÜTUNG FÜR VEREINSTÄTIGKEIT ..... 12
§ 15 DATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT ..... 13
§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS ..... 14
§ 17 ANZEIGEPFLICHT UND INKRAFTTRETEN ..... 14


Entwurf Stand 04.10.2026

| Gliederung 2023 | Gliederung 2026 |
|---|---|
| Präambel 3 | PRÄAMBEL 3 |
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 3 | § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR 3 |
| § 2 Zweck 3 | § 2 ZWECK 3 |
| § 3 Gemeinnützigkeit 3 | § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT 4 |
| *Nicht enthalten* | § 4 RÜCKGEWÄHRKLAUSEL 4 |
| *Nicht enthalten* | § 5 ÖFFNUNGSKLAUSEL 4 |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft 4 | § 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT 4 |
| § 5 Beendigung der Mitgliedschaft 4 | § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT 5 |
| § 6 Beiträge 4 | § 8 BEITRÄGE 6 |
| § 7 Vereinsorgane 5 | § 9 VEREINSORGANE 6 |
| *Nicht enthalten* | § 10 HAFTUNGSAUSSCHLUSS 6 |
| § 8 Mitgliederversammlung 5 | § 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG 7 |
| § 9 Aufsichtsrat 6 | § 12 AUFSICHTSRAT 9 |
| § 10 Vorstand (§26 BGB) 7 | § 13 VORSTAND (§ 26 BGB) 11 |
| § 11 Vergütung für Vereinstätigkeit 8 | § 14 AUFWENDUNGSERSATZ UND VERGÜTUNG FÜR VEREINSTÄTIGKEIT 12 |
| § 12 Datenschutz und Schweigepflicht 8 | § 15 DATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT 13 |
| § 13 Auflösung des Vereins 9 | § 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS 14 |
| § 14 Anzeigepflicht 9 | § 17 ANZEIGEPFLICHT UND INKRAFTTRETEN 14 |

| Seitengestaltung Kopfzeile Fußzeile Logo und Wasserzeichen | Seitengestaltung Kopfzeile Fußzeile Logo und Wasserzeichen |
|---|---|

**Satzung**
**Montessori-Eichstätt e.V.**

**Präambel**

Der Verein Montessori-Eichstätt e.V. erstrebt und fördert mit seiner Arbeit und seinen Einrichtungen die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen, sowie die Inklusion und Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Grundlage für die Arbeit sind die pädagogischen Prinzipien nach Maria Montessori, die in allen Einrichtungen des Vereins umgesetzt und gemeinsam weiterentwickelt werden. Dabei steht sowohl die individuelle Entwicklung des einzelnen Kindes mit seinem je eigenen Potenzial als auch die Förderung der Gemeinschaft der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns.

Die Organe und Einrichtungen des Vereins, die Pädagog*innen, die Elternschaft sowie die Kinder und Jugendlichen sind die stützenden Säulen des Vereins und sind entsprechend ihren Möglichkeiten Partner in einem konstruktiven Austausch. Wir bekennen uns zu den demokratischen Grundsätzen, zu einem Umgang miteinander in gegenseitigem Respekt und Wertschätzung, sowie der Anerkennung der Vielfalt und Verschiedenheit.

Der Verein Montessori Eichstätt e.V. trägt damit nicht nur zu einer positiven Entwicklung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen bei, sondern leistet mit seinen Einrichtungen in der Bildungslandschaft in Eichstätt und darüber hinaus einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag.

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen „Montessori-Eichstätt e.V.“
(2) Der Verein hat seinen Sitz in 85072 Eichstätt.
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Vereinszweck besteht in der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung durch die Umsetzung der Montessori-Pädagogik in verschiedenen pädagogischen Institutionen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Einrichtungen Schule und Kindergarten.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Aus der Mitgliedschaft ergeben sich keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.





## Präambel

Der Verein Montessori-Eichstätt e.V. erstrebt und fördert mit seiner Arbeit und seinen Einrichtungen die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen, sowie die Inklusion und Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Grundlage für die Arbeit sind die pädagogischen Prinzipien nach Maria Montessori, die in allen Einrichtungen des Vereins umgesetzt und gemeinsam weiterentwickelt werden. Dabei steht sowohl die individuelle Entwicklung des einzelnen Kindes mit seinem je eigenen Potenzial als auch die Förderung der Gemeinschaft der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns.

Die Organe und Einrichtungen des Vereins, die Pädagoginnen und Pädagogen, die Elternschaft sowie die Kinder und Jugendlichen sind die stützenden Säulen des Vereins und sind entsprechend ihren Möglichkeiten Partner in einem konstruktiven Austausch. Wir bekennen uns zu den demokratischen Grundsätzen, zu einem Umgang miteinander in gegenseitigem Respekt und Wertschätzung, sowie der Anerkennung der Vielfalt und Verschiedenheit.

Der Verein Montessori-Eichstätt e.V. trägt damit nicht nur zu einer positiven Entwicklung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen bei, sondern leistet mit seinen Einrichtungen in der Bildungslandschaft in Eichstätt und darüber hinaus einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Montessori-Eichstätt e.V.“
(2) Der Verein hat seinen Sitz in 85072 Eichstätt.
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

(1) Der Vereinszweck besteht in der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung durch die Umsetzung der Montessori-Pädagogik in verschiedenen pädagogischen Institutionen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Einrichtungen Schule, Kindergarten oder Heilpädagogische Tagesstätte.
(2) Der Verein kann seinen Satzungszweck gemäß § 58 Nr. 1 AO auch dadurch verwirklichen, dass eigene Mittel zur Förderung der in der Abgabenordnung genannten steuerbegünstigten Zwecke weitergegeben bzw. zugewendet werden, soweit diese durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verfolgt werden. Die Förderung kann auch durch die (verbilligte) Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

Entwurf-Stand 04.10.2026



| Präambel | Präambel |
|---|---|
| Absatz 1 Keine Änderungen | |
| Absatz 2 Keine Änderungen | |

| Satzung 2023<br>Stand 02.10.2023 | Satzungsentwurf 2026<br>Titelseite 04.10.2026 \| Fußzeile 14.09.2026 |
|---|---|
| **Absatz 3**<br>(3) Die Organe und Einrichtungen des Vereins, die Pädagog*innen, die Elternschaft sowie die Kinder und Jugendlichen sind die stützenden Säulen des Vereins und sind entsprechend ihren Möglichkeiten Partner in einem konstruktiven Austausch. Wir bekennen uns zu den demokratischen Grundsätzen, zu einem Umgang miteinander in gegenseitigem Respekt und Wertschätzung, sowie der Anerkennung der Vielfalt und Verschiedenheit. | **Absatz 3**<br>(3) Die Organe und Einrichtungen des Vereins, die Pädagoginnen und Pädagogen, die Elternschaft sowie die Kinder und Jugendlichen sind die stützenden Säulen des Vereins und sind entsprechend ihren Möglichkeiten Partner in einem konstruktiven Austausch. Wir bekennen uns zu den demokratischen Grundsätzen, zu einem Umgang miteinander in gegenseitigem Respekt und Wertschätzung, sowie der Anerkennung der Vielfalt und Verschiedenheit. |
| **Absatz 4**<br>(4) Der Verein Montessori Eichstätt e.V. trägt damit nicht nur zu einer positiven Entwicklung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen bei, sondern leistet mit seinen Einrichtungen in der Bildungslandschaft in Eichstätt und darüber hinaus einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag. | **Absatz 4**<br>(4) Der Verein Montessori-Eichstätt e.V. trägt damit nicht nur zu einer positiven Entwicklung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen bei, sondern leistet mit seinen Einrichtungen in der Bildungslandschaft in Eichstätt und darüber hinaus einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag. |

| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr | § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr |
|---|---|
| Abs. 1 Keine Änderungen | |
| Abs. 2 Keine Änderungen | |
| Abs. 3 Keine Änderungen | |
| Abs. 4 Keine Änderungen | |

| § 2 Zweck | § 2 Zweck |
|---|---|
| **§ 2 Abs. 2**<br>(2) Der Vereinszweck besteht in der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung durch die Umsetzung der Montessori-Pädagogik in verschiedenen pädagogischen Institutionen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Einrichtungen Schule und Kindergarten. | **§ 2 Abs. 1**<br>(1) Der Vereinszweck besteht in der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung durch die Umsetzung der Montessori-Pädagogik in verschiedenen pädagogischen Institutionen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Einrichtungen Schule, Kindergarten oder Heilpädagogische Tagesstätte. |
| *Nicht enthalten* | **§ 2 Abs. 2**<br>(2) Der Verein kann seinen Satzungszweck gemäß § 58 Nr. 1 AO auch dadurch verwirklichen, dass eigene Mittel zur Förderung der in der Abgabenordnung genannten steuerbegünstigten Zwecke weitergegeben bzw. zugewendet werden, soweit diese durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verfolgt werden. Die Förderung kann auch durch die (verbilligte) Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. |

| § 3 Gemeinnützigkeit | § 3 Gemeinnützigkeit |
|---|---|
| **§ 2 Abs. 1**<br>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. | **§ 3 Abs. 1**<br>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. |
| **§ 3 Abs. 1**<br>(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. | **§ 3 Abs. 2**<br>(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. |

| Satzung 2023<br>Stand 02.10.2023 | Satzungsentwurf 2026<br>Titelseite 04.10.2026 \| Fußzeile 14.09.2026 |
|---|---|
| **§ 3 Abs. 2**<br>(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Aus der Mitgliedschaft ergeben sich keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. | **§ 3 Abs. 3 und 4**<br>(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. |
| **§ 3 Abs. 3**<br>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. | **§ 3 Abs. 5**<br>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. |
| ***Nicht enthalten*** | **§ 4 Rückgewährklausel** |
| *Nicht enthalten* | **Abs. 1**<br>(1) Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsgemäßen Vertrages erfolgen, der das Kriterium der Fremdüblichkeit erfüllt, ist es dem Verein untersagt, einem Mitglied oder einer einem Mitglied nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem ordentlichen und gewissenhaften Vorstand nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären |
| *Nicht enthalten* | **Abs. 2**<br>(2) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Abs. 1 entsteht dem Verein bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils (Rückgewähranspruch). |
| *Nicht enthalten* | **Abs. 3**<br>(3) Als Begünstigter i. S. v. Abs. 2 gilt derjenige, dem der Vorteil zugeflossen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich die Forderung gegen das Mitglied, dem der Begünstigte nahesteht. |
| ***Nicht enthalten*** | **§ 5 Öffnungsklausel** |
| *Nicht enthalten* | **Text**<br>Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen. |
| **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft** | **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft** |
| **Abs. 1**<br>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck anerkennen und fördern. | **Abs. 1**<br>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck anerkennen und fördern. Bei juristischen Personen als Mitglied werden die Mitgliedsrechte vom gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten ausgeübt. |
| **Abs. 2**<br>(2) Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter notwendig. | **Abs. 2**<br>(2) Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. |

| Satzung 2023<br>Stand 02.10.2023 | Satzungsentwurf 2026<br>Titelseite 04.10.2026 \| Fußzeile 14.09.2026 |
|---|---|
| **Abs. 3**<br>(3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. | **Abs. 3**<br>(3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrags. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt. Bei einer Ablehnung muss die Mitteilung keine Begründung für die Ablehnung enthalten. |
| **Abs. 4**<br>(4) Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. | **Abs. 4**<br>(4) Mit der Annahme des Aufnahmeantrags beginnt die Mitgliedschaft. |
| **Abs. 5**<br>(5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. | **Abs. 5**<br>(5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides in Textform beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Antragsteller hat kein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. |
| **Abs. 6**<br>(6) Die Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. | **Abs. 6**<br>(6) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. |

| § 5 Beendigung der Mitgliedschaft | § 7 Beendigung der Mitgliedschaft |
|---|---|
| **Abs. 1**<br>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. | **Abs. 1**<br>(1) Die Mitgliedschaft endet durch: • Austritt • durch Ausschluss aus dem Verein • durch Streichung von der Mitgliederliste • bei natürlichen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder mit dem Tod • bei juristischen Personen mit der Insolvenzanmeldung. |
| **Abs. 2**<br>(2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat. Eine Beitragsrückerstattung wird nicht gewährt. | **Abs. 2**<br>(2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform an den Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Eine Beitragsrückerstattung wird nicht gewährt. |
| **Abs. 3**<br>(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung mit ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist vorläufig vollziehbar. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen. | **Abs. 3 und 4**<br>(3) Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Von einem vereinsschädigenden Verhalten ist auszugehen, wenn ein Mitglied politisch oder religiös extremistische Positionen in der Öffentlichkeit vertritt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die schriftliche Stellungnahme verliest der Versammlungsleiter. Das Mitglied kann vom Versammlungsleiter für die Dauer der Diskussion über den Ausschluss von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. (4) Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 14 Tage vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die zweite Mahnung muss die mögliche Streichung deutlich machen. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Das so ausgeschlossene Mitglied kann eine Wiederaufnahme in Textform beantragen. |
| **Abs. 4**<br>(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch vom Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. | **Abs. 5**<br>(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch vom Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. |

| Satzung 2023<br>Stand 02.10.2023 | Satzungsentwurf 2026<br>Titelseite 04.10.2026 \| Fußzeile 14.09.2026 |
|---|---|
| **Abs. 5**<br>(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. | **Abs. 6**<br>(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. |
| **§ 6 Beiträge** | **§ 8 Beiträge** |
| **Abs. 1**<br>(1) Vereinsmitglieder haben einen Beitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. | **Abs. 1**<br>(1) Vereinsmitglieder haben einen Beitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Höhe des Mitgliederbeitrages beläuft sich auch im Eintrittsjahr auf einen vollen Jahresbeitrag. |
| *Nicht enthalten* | **Abs. 2**<br>(2) Die Mitgliederversammlung darf auch Aufnahmegebühren festsetzen. Die Aufnahmegebühren dürfen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für deren Höhe nicht übersteigen. |
| **Abs. 2**<br>(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. | **Abs. 3**<br>(3) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. |
| **Abs. 3**<br>(3) Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins können Gebühren erhoben und Spenden gesammelt werden. | **Abs. 4**<br>(4) Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins werden Gebühren erhoben. |
| *Nicht enthalten* | **Abs. 5**<br>(5) Umlagen werden nicht erhoben. |
| **§ 7 Vereinsorgane** | **§ 9 Vereinsorgane** |
| **§ 7 Abs. 1**<br>(1) Die Organe des Vereins sind: 1. Mitgliederversammlung 2. Aufsichtsrat 3. Vorstand | **§ 9 Text**<br>Die Organe des Vereins sind: (1) Mitgliederversammlung (2) Aufsichtsrat (3) Vorstand |
| **§ 7 Abs. 2 Haftung** | **§ 10 Haftungsausschluss** |
| **§ 7 Abs. 2**<br>(2) Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter. | **§ 10 Abs. 1 und 2**<br>(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. (2) Werden diese Personen anlässlich der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter. |
| **§ 8 Mitgliederversammlung** | **§ 11 Mitgliederversammlung** |

| Satzung 2023<br>Stand 02.10.2023 | Satzungsentwurf 2026<br>Titelseite 04.10.2026 \| Fußzeile 14.09.2026 |
|---|---|
| **Abs. 1**<br>(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen. Vereinsmitglieder sind ab 18 Jahren voll stimmberechtigt. Vereinsmitglieder im Alter von 16 und 17 Jahren sind stimmberechtigt mit Ausnahme von Entscheidungspunkten im Sinne § 8 4 h) und § 8 4 i). Eine Übertragung des Stimmrechtes bei Minderjährigen auf die Eltern bzw. gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen. | **Abs. 1**<br>(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen. Vereinsmitglieder sind ab 18 Jahren voll stimmberechtigt. Vereinsmitglieder im Alter von 16 und 17 Jahren sind stimmberechtigt mit Ausnahme von Entscheidungspunkten im Sinne § 11 Abs. 7 l) (Erwerb von Immobilien) und m) (Auflösung des Vereins) dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechtes bei Minderjährigen auf die Eltern bzw. gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen. |
| Abs. 2 Keine Änderungen | |
| **Abs. 3**<br>(3) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin durch den Vorstand oder, soweit dieser einberufungsberechtigt ist, durch den Aufsichtsrat, jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung stehenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. | **Abs. 3**<br>(3) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens drei Wochen vor Versammlungstermin durch den Vorstand oder, soweit dieser einberufungsberechtigt ist, durch den Aufsichtsrat, jeweils unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Ist Gegenstand der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, muss die Einladung die Satzungsänderung enthalten. |
| *Nicht enthalten* | **Abs. 4**<br>(4) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform oder schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mit deren Absendung wirksam. |
| *Nicht enthalten* | **Abs. 5**<br>(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder ganzjährig, spätestens jedoch bis zwei Wochen vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einreichen. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über abgelehnte Anträge kann in derselben Mitgliederversammlung nicht noch einmal beraten oder abgestimmt werden. |
| *Nicht enthalten* | **Abs. 6**<br>(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. |
| **Abs. 4**<br>(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten: a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören und keine Angestellten des Vereins sein dürfen, für zwei Jahre c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie der Jahresabrechnung d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrat e) Festsetzung der Vereinsbeiträge und sonstigen Mitgliederleistungen, wie Aufnahmegebühren oder Umlagen. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen g) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstands und des Aufsichtsrats (z.B. Geschäftsordnungen) h) Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken und Immobilien i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins | **Abs. 7**<br>(7) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten: a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend den Vorgaben in §12 dieser b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und keine Angestellten des Vereins sein dürfen, für die Dauer von zwei Jahren c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie der Jahresabrechnung d) Entscheidung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats e) Entgegenahme des Wirtschaftsplans f) Festsetzung der Höhe der Sitzungspauschale für die Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 14 Abs. 3 der Satzung) g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und sonstigen Mitgliederleistungen, wie Aufnahmegebühren. h) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder bei vorheriger Ablehnung durch den Vorstand i) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen k) Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands l) Entscheidung über den Erwerb von Immobilien, sofern dieser nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins |
| **Abs. 5**<br>(5) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. b) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. c) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Für die Auflösung des Vereins gelten die besonderen Bestimmungen in § 13. d) Die Abstimmung ist offen. Ein Mitglied | **Abs. 8**<br>(8) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. b) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. c) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen der |

| Satzung 2023<br>Stand 02.10.2023 | Satzungsentwurf 2026<br>Titelseite 04.10.2026 \| Fußzeile 14.09.2026 |
|---|---|
| kann einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen. e) Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich. | anwesenden Mitglieder notwendig. Für die Auflösung des Vereins gelten die besonderen Bestimmungen in § 16. d) Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ein Mitglied kann einen Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl stellen, über den die Mitgliederversammlung abstimmt. Die Regelungen zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder legt § 12 Abs. 4 dieser Satzung fest. e) Eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Mitglied ist unter Beachtung des § 11 Abs. 1 dieser Satzung möglich. Sie bedarf der Textform. Die Übertragung ist auf eine Stimme begrenzt, so dass ein Mitglied maximal zwei Stimmrechte ausüben kann. Die Übertragung ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Übertragungen gelten nicht bei Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins. |
| **Abs. 6**<br>(6) Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. | **Abs. 9**<br>(9) Ergebnisprotokoll : Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das den Tag der Versammlung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle auszulegen. Dort kann es von allen Mitgliedern eingesehen werden. |
| *Nicht enthalten* | **Abs. 10**<br>(10) Mitgliederversammlungen online oder in hybrider Form: a) Der Aufsichtsrat kann festlegen, dass sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen als Online-Versammlung, bei der die Vereinsmitglieder nur über Internet teilnehmen, oder als hybride Versammlung, bei der die Vereinsmitglieder sowohl online als auch physisch anwesend sein können, durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme über Internet mit gängigen Programmen (Web-Browser, E-Mail-Klient) möglich ist. Wird zu einer Online-Versammlung oder hybriden Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (Uniform Resource Locator (URL)) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Auf dieser Webseite wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Versammlung bzw. der hybriden Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt. b) Die Kommunikation mit den über Internet teilnehmenden Vereinsmitgliedern erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifikation der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zweck die Zugangsberechtigungsdaten. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. c) Während der Online-Mitgliederversammlung oder hybriden Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich. Diese erfolgen bei den über Internet teilnehmenden Vereinsmitgliedern unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formulare. Diese Formulare müssen enthalten: (1) den Antrag, über den abgestimmt werden soll, (2) das Ende des Abstimmungszeitraums, (3) mit allen Wahlmöglichkeiten und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können, (4) den Zeitpunkt der Absendung. d) Die Abstimmungsergebnisse der über Internet teilnehmenden Vereinsmitglieder und die Daten der zur Abstimmung berechtigten Personen dürfen nicht verknüpft sein und dürfen nicht einander zugeordnet werden können. e) Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der hybriden Versammlung Sorge zu tragen. Diese Aufgabe kann an Hilfspersonen übertragen werden. f) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu einem vom Aufsichtsrat gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der gemäß den bestehenden Satzungsregelungen erforderlichen Mehrheit gefasst wird. Die Dauer der Abstimmung muss so angesetzt werden, dass zwischen Beginn und Ende der Abstimmung mindestens 7 Tage liegen. Die Abstimmung endet vorzeitig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ihre Stimme abgegeben haben. Hierauf ist in dem Informationsschreiben zur Beschlussfassung hinzuweisen. |

| Satzung 2023<br>Stand 02.10.2023 | Satzungsentwurf 2026<br>Titelseite 04.10.2026 \| Fußzeile 14.09.2026 |
|---|---|
| **§ 9 Aufsichtsrat** | **§ 12 Aufsichtsrat** |
| Abs. 1 Keine Änderungen | |
| **Abs. 2**<br>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Vorstandsmitglieder sein, in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder dessen Einrichtungen oder zu Gesellschaften stehen, an denen der Verein beteiligt ist. Ferner dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats weder mit dem Verein oder dessen Einrichtungen noch mit dessen Gesellschaften ein Miet- oder Pachtverhältnis eingehen oder Elternvertreter sein. Der Anteil an Mitgliedern des Aufsichtsrats, die gleichzeitig Eltern der Einrichtungen sind, soll 1/3 nicht übersteigen. | **Abs. 2**<br>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Vorstandsmitglieder sein, in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder dessen Einrichtungen oder zu Gesellschaften stehen, an denen der Verein beteiligt ist. Zur Vermeidung eines Interessenkonfliktes oder einer möglichen Befangenheit von Aufsichtsratsmitgliedern, dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats weder mit dem Verein oder dessen Einrichtungen noch mit dessen Gesellschaften ein Miet- oder Pachtverhältnis eingehen, sonstige Geschäftsbeziehungen eingehen oder Elternvertreter sein. Der Abschluss eines gewöhnlichen Schul-, Betreuungs- oder Einrichtungsvertrags zu den allgemein geltenden Bedingungen begründet für sich allein keine Unvereinbarkeit. |
| *Nicht enthalten* | **Abs. 3**<br>(3) Der Bewerbungsprozess für den Aufsichtsrat wird durch den oder die aktuell AR-Vorsitzende geleitet. Die Kandidatur für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erfolgt mittels einer schriftlichen Bewerbung. Die Bewerbung ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Vorbereitung der Versammlung einzureichen. Eine spätere Kandidatur ist nicht zulässig. Alle Kandidaten und Kandidatinnen für den Aufsichtsrat sollen, sofern bis dahin bekannt, mit Einladung zur Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden. |
| **Abs. 3**<br>(3) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der Wahlberechtigten auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Die Wahl erfolgt per Wahlzettel in geheimer Wahl. Eine offene Wahl ist möglich, wenn dies einstimmig gewünscht wird. Eine Stimmrechtsübertragung mit schriftlicher Vollmacht ist möglich. Dabei kann jedem anwesenden Vereinsmitglied maximal eine Stimme übertragen werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. | **Abs. 4**<br>(4) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der Wahlberechtigten auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Die Wahl erfolgt per Wahlzettel in geheimer Wahl. Eine offene Wahl ist möglich, wenn dies einstimmig gewünscht wird. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. |
| **Abs. 4**<br>(4) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Aufsichtsrates erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Scheiden in einer Amtsperiode ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates aus, so dass die Mindestzahl von 3 nicht mehr erreicht wird, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Wochen nach Ausscheiden der Mitglieder des Aufsichtsrats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. | **Abs. 5**<br>(5) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Aufsichtsrates erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Scheiden in einer Amtsperiode ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates aus, so dass die Mindestzahl von 3 nicht mehr erreicht wird, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Wochen nach Ausscheiden der Mitglieder des Aufsichtsrats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. |
| **Abs. 5**<br>(5) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die/den erste/n Vorsitzende/n sowie die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer seiner Amtszeit. | **Abs. 6**<br>(6) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die/den erste/n Vorsitzende/n sowie die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer der Amtszeit. |
| **Abs. 6**<br>(6) Der Aufsichtsrat setzt die Vorgaben der Mitgliederversammlung um und führt die Aufsicht über die Vorstandstätigkeit. | **Abs. 7**<br>(7) Der Aufsichtsrat setzt die Vorgaben der Mitgliederversammlung um und führt die Aufsicht über die Vorstandstätigkeit. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft des Vereins. |

| Satzung 2023<br>Stand 02.10.2023 | Satzungsentwurf 2026<br>Titelseite 04.10.2026 \| Fußzeile 14.09.2026 |
|---|---|
| **Abs. 10**<br>(10) Dem Vorstand gegenüber vertritt ausschließlich der Aufsichtsrat den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat entscheidet über die vertraglichen Vereinbarungen der Vorstandsmitglieder. | **Abs. 8**<br>(8) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Bestimmung der Anzahl der Vorstände b) Wahl der Vorstände c) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern, d) Beratung und Unterstützung des Vorstands bei Anfrage durch den Vorstand gemäß § 13 Abs. 1 c) dieser Satzung e) Anstoßen von Planungen und Beschlussfassungen zu den Grundsatzthemen und zur strategischen Entwicklung des Vereins f) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage grundlegend beeinflussen g) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand. |
| **Abs. 7**<br>(7) Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden protokolliert. | **Abs. 9**<br>(9) Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden protokolliert. |
| **Abs. 8**<br>(8) Die interne Willensbildung des Aufsichtsrates und dessen Entscheidungen erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. | **Abs. 10**<br>(10) Die interne Willensbildung des Aufsichtsrates und dessen Entscheidungen erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zumindest 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. |
| **Abs. 9**<br>(9) In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Aufsichtsrates schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich herbeigeführt werden. Bei fernmündlichen Beschlüssen ist ein Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand umgehend zuzustellen ist. | **Abs. 11**<br>(11) In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Aufsichtsrates schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder über die Nutzung von online-Plattformen herbeigeführt werden. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand umgehend zuzustellen ist. |
| **Abs. 11**<br>(11) Die Mitgliederversammlung kann die Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigem Grund einzeln oder insgesamt abberufen. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt in derselben Mitgliederversammlung neue Aufsichtsratsmitglieder in der Zahl wie sie abberufen wurden. Sie werden bis zum Ende der laufenden Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrates gewählt. Sollte die nach Satzung erforderliche Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern nicht erreicht werden, ist §9 (4) anzuwenden. | **Abs. 12**<br>(12) Die Mitgliederversammlung kann die Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigem Grund einzeln oder insgesamt abberufen. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt in derselben Mitgliederversammlung neue Aufsichtsratsmitglieder in der Zahl wie sie abberufen wurden. Sie werden bis zum Ende der laufenden Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrates gewählt. Sollte die nach Satzung erforderliche Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern nicht erreicht werden, ist § 12 Abs. 5) anzuwenden. |
| **Abs. 12**<br>(12) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. | **Abs. 13**<br>(13) Näheres regelt die der Satzung nachgeordnete Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Eine Änderung der Geschäftsordnung benötigt bis zur abschließenden Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung der Zustimmung des Vorstands. |

| § 10 Vorstand (§26 BGB) | § 13 Vorstand (§ 26 BGB) |
|---|---|
| **Abs. 1**<br>(1) Für den Vorstand gilt: a) Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen. b) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern. c) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. d) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt. In folgenden Fällen gilt für den Vorstand Gesamtvertretung: • Verträge zum Erwerb von Grundstücken, Immobilien gem. Satzung §8 (h), • Verträge mit Bank insbesondere Darlehen, Kredite usw. • Verträge zu Miete, Pacht | **Abs. 1**<br>(1) Für den Vorstand gilt: a) Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen. b) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt, es gibt keinen Vorsitzenden des Vorstands. c) Kann der Vorstand aufgrund von Stimmengleichheit keine Entscheidung treffen, so ist die Meinung des Aufsichtsrats einzuholen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. d) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Er ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. (Insichgeschäft) e) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt. In folgenden Fällen gilt für den Vorstand Gesamtvertretung: • Verträge zum Erwerb von Immobilien, • Verträge mit Kreditinstituten, insbesondere Darlehensverträge • Miet- und Pachtverträge |

| Satzung 2023<br>Stand 02.10.2023 | Satzungsentwurf 2026<br>Titelseite 04.10.2026 \| Fußzeile 14.09.2026 |
|---|---|
| **Abs. 2**<br>(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der Wahlberechtigten für fünf Jahre gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder zu Vorstandsmitgliedern nach § 10.1 gewählt werden. Die Wahl erfolgt per Wahlzettel in geheimer Wahl. Eine offene Wahl ist möglich, wenn dies einstimmig gewünscht wird. Eine Stimmrechtsübertragung mit schriftlicher Vollmacht ist möglich. Dabei kann jedem anwesenden Vereinsmitglied maximal eine Stimme übertragen werden. | **Abs. 2**<br>(2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für fünf Jahre gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Die Wahl erfolgt per Wahlzettel in geheimer Wahl. Eine offene Wahl ist möglich, wenn dies einstimmig gewünscht wird. |
| **Abs. 3**<br>(3) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Bestellung (Wahl). | **Abs. 3**<br>(3) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Bestellung (Wahl). Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen ist. |
| **Abs. 4 und 6**<br>(4) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung jederzeit frei widerrufen. (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen als durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung aus, z.B. durch Niederlegung, so kann der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen. Die nächste Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Ist ein Vorstandsmitglied voraussichtlich für längere Zeit handlungsunfähig, z.B. aufgrund Krankheit oder Abwesenheit, so kann der Aufsichtsrat das handlungsunfähige Vorstandsmitglied für den Zeitraum der Handlungsunfähigkeit ersetzen. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds endet spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung. | **Abs. 4**<br>(4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands jederzeit abberufen. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Falls während der Amtszeit neue Vorstandsmitglieder berufen werden, erstreckt sich ihre Bestellung bis zum Ende der laufenden Amtszeit des bisherigen Vorstands. |
| Abs. 5 Keine Änderungen | |
| **Abs. 7**<br>(7) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig stattfinden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden. | **Abs. 6**<br>(6) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig stattfinden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Beschlussbuch mit Angabe von Datum, Sachverhalt und Beschluss protokolliert. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder über die Nutzung von online-Plattformen gefasst werden. |
| **Abs. 8**<br>(8) Allgemein gilt für den Vorstand: a) Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere die Aufgaben: - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens - Verantwortung in Personalangelegenheiten - Verantwortung im Bereich Finanzen (Erstellung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses, Erstellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr sowie Überwachung dessen) - Mitwirken bei der Gestaltung der pädagogischen Richtlinien - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung (in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat) - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung - Wird eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung diejenigen Satzungsänderungen zu beschließen und vorzunehmen, die zur Erledigung der Beanstandung erforderlich sind, sofern dadurch der Kerngehalt der beanstandeten Satzungsänderung nicht berührt wird. In der auf den Vorstandsbeschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. b) Der Vorstand unterliegt der Aufsicht des Aufsichtsrates. c) Vorstand und Aufsichtsrat führen in jedem Quartal zumindest eine gemeinsame Sitzung durch. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat dabei über die aktuelle Entwicklung und aus seiner Sicht erforderliche Steuerungsmaßnahmen zu unterrichten. Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat auf Anfrage zur umfassenden Information und Gewährung von Einblick in alle Unterlagen verpflichtet. d) Ob und in welcher Höhe der Vorstand vergütet wird, bestimmt der Aufsichtsrat. | **Abs. 7**<br>(7) Allgemein gilt für den Vorstand: a) Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere die Aufgaben: - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens - Verantwortung in Personalangelegenheiten - Verantwortung im Bereich Finanzen (Erstellung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses, Erstellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr sowie Überwachung dessen) - Freigabe der Richtlinien und Konzepte der Einrichtungen - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung (in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat) - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung - Wird eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung diejenigen Satzungsänderungen zu beschließen und vorzunehmen, die zur Erledigung der Beanstandung erforderlich sind, sofern dadurch der Kerngehalt der beanstandeten Satzungsänderung nicht berührt wird. In der auf den Vorstandsbeschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. b) Der Vorstand unterliegt der Aufsicht des Aufsichtsrates. c) Vorstand und Aufsichtsrat führen in jedem Quartal zumindest eine gemeinsame Sitzung durch. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat dabei über die aktuelle Entwicklung und aus seiner Sicht erforderliche Steuerungsmaßnahmen zu unterrichten. Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat auf Anfrage zur umfassenden Information und Gewährung von Einblick in alle Unterlagen verpflichtet. d) Ob und in welcher Höhe der Vorstand vergütet wird, bestimmt der Aufsichtsrat. |

| Satzung 2023<br>Stand 02.10.2023 | Satzungsentwurf 2026<br>Titelseite 04.10.2026 \| Fußzeile 14.09.2026 |
|---|---|
| **Abs. 10**<br>(10) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. | **Abs. 8**<br>(8) Näheres regelt die der Satzung nachgeordnete Geschäftsordnung des Vorstands, in der vor allem die Aufgabenbereiche sowie die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder geregelt werden. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die jeweils gültige Geschäftsordnung zur Genehmigung vor. Dies gilt auch für alle Änderungen der Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung benötigen bis zur abschließenden Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Zustimmung des Aufsichtsrats. |
| **§ 11 Vergütung für Vereinstätigkeit** | **§ 14 Aufwendungsersatz und Vergütung für Vereinstätigkeit** |
| **Abs. 1**<br>(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. | **Abs. 1**<br>(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können ihre tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt werden, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten (z.B. Reisekosten). Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Auslagen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. |
| **Abs. 2**<br>(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen steuerrechtlich zulässigen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. | **Abs. 2**<br>(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen steuerrechtlich zulässigen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung. |
| *Nicht enthalten* | **Abs. 3**<br>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können zusätzlich zum Aufwendungsersatz eine Sitzungspauschale in angemessener Höhe erhalten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Summe der Sitzungspauschalen pro Geschäftsjahr darf je Aufsichtsratsmitglied die Höhe der sog. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten. |
| **§ 12 Datenschutz und Schweigepflicht** | **§ 15 Datenschutz und Schweigepflicht** |
| Abs. 1 Keine Änderungen | |
| Abs. 2 Keine Änderungen | |
| Abs. 3 Keine Änderungen | |
| **Abs. 4**<br>(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. | **Abs. 4**<br>(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, soweit dies erforderlich oder gewünscht ist. |
| Abs. 5 Keine Änderungen | |
| **§ 13 Auflösung des Vereins** | **§ 16 Auflösung des Vereins** |

| Satzung 2023<br>Stand 02.10.2023 | Satzungsentwurf 2026<br>Titelseite 04.10.2026 \| Fußzeile 14.09.2026 |
|---|---|
| **Abs. 1**<br>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so kann innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. | **Abs. 1**<br>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Auf die notwendigen Mehrheiten bei der Mitgliederversammlung ist in den Einladungen hinzuweisen. In der Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. |
| **Abs. 2**<br>(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung im Bereich der Montessori-Pädagogik. | **Abs. 2**<br>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine geografische nah gelegene, andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung im Bereich der Montessori-Pädagogik. |

| § 14 Anzeigepflicht | § 17 Anzeigepflicht und Inkrafttreten |
|---|---|
| **Abs. 1**<br>(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Vereins-Registergericht und dem Finanzamt anzuzeigen. | **Text**<br>Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Vereinsregistergericht und dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen treten erst mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. |